

Aktenzeichen:

9 RV 746/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 10. März 1964.

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 10. März 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. D e i t e r und

Bundessozialrichterin B e c k e r

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juli 1963
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

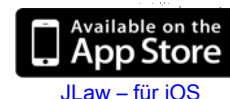
Die 1889 geborene Klägerin erhält auf Grund des Bescheides des Versorgungsamtes (VersorgA) vom 3. Mai 1957 wegen Stauchungsbruchs des ersten Lendenwirbels Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Mit Widerspruch vom 24. Juni 1957, der als Neuantrag gewertet wurde, begehrte die Klägerin Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Nach nervenfachärztlicher Untersuchung wurde der Antrag mit Bescheid vom 8. März 1958 abgelehnt. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hörte Dr. Sigl und wies die Klage mit Urteil vom 27. Oktober 1959 ab. Während des Berufungsverfahrens stellte die Klägerin am 26./28. August 1961 einen erneuten Antrag auf Gewährung der Pflegezulage, der nach nervenfachärztlicher Begutachtung vom 13./17. Oktober 1961 mit Bescheid vom 13. November 1961 ebenfalls abgelehnt wurde. In diesem Bescheid heißt es, daß hiergegen der Widerspruch zulässig sei. Nachdem die Klägerin diesen Rechtsbehelf rechtzeitig eingelegt hatte, teilte ihr das VersorgA am 1. Februar 1962 mit, der Ablehnungsbescheid vom 13. November 1961 und der dagegen erhobene Widerspruch seien nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden; der Ausgang dieses Verfahrens sei daher abzuwarten. Das Landessozialgericht (LSG) vermerkte in der Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1963, daß der Senat auch zu prüfen habe, ob der Bescheid vom 13. November 1961 Gegenstand des Verfahrens wird. Die infolge des Todes ihres Anwalts nicht mehr vertretene Klägerin erschien in der mündlichen Verhandlung nicht. Sie teilte vorher mit, daß ihr ein Erscheinen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei. Mit Urteil vom 3. Juli 1963 wies das LSG die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG und die Klage gegen den Bescheid vom 13. November 1961 zurück. Das LSG verneinte Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 103, 106, 112, 117, 118, 127 und 128 SGG. Das LSG habe sich auf ein etwa 20 Monate zurückliegendes, in einem anderen Verfahren erstattetes nervenfach-ärztliches Gutachten von 1961 und ein noch über 25 Monate älteres amtsärztliches Gutachten des Dr. Siegl aus 1958 (richtig: 1959) gestützt. Es hätte aber bei der 74 Jahre alten Klägerin ein neues ärztliches Gutachten einholen müssen, zumal diese vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt habe, daß sich ihr Gesundheitszustand laufend verschlechtere. Da ihr Prozeßbevollmächtigter verstorben war, hätte die Klägerin zur Stellung geeigneter Anträge (Zeugenbenennung, Antrag auf neuerliche Begutachtung, eigene Anhörung nach § 122 Abs. 2 Satz 2 SGG) aufgefordert werden müssen. Außerdem habe das LSG das dem Bescheid vom 13. November 1963 (richtig: 1961) zugrunde liegende Gutachten nicht verwerten dürfen, weil der Klägerin nicht mitgeteilt worden sei, daß dieses Gutachten und der Bescheid vom 13. November 1961 Gegenstand des Verfahrens geworden wären. Damit habe das LSG gegen §§ 127, 128 SGG verstoßen. Es hätte die versäumten Beweiserhebungen nach den §§ 117, 118 SGG so durchführen müssen, daß an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen hätten gestellt werden können (§ 116 SGG). Die Klägerin beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor. Das LSG habe der Klägerin das im Verwaltungsverfahren erhobene Gutachten von 1961 nicht zur Kenntnis bringen müssen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist auch statthaft und sachlich begründet, da sie einen wesentlichen Verfahrensmangel mit Erfolg gerügt hat, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe gegen § 128 SGG verstoßen, weil der Klägerin nicht mitgeteilt worden sei, daß der Bescheid vom 13. November 1961 und damit auch das diesem zugrunde liegende Gutachten vom 13./17. Oktober 1961 Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sind. Nach § 128 Abs. 2 SGG darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Diese Vorschrift hat das LSG verletzt. Zwar konnte die Klägerin aus dem während des Berufungsverfahrens erteilten Bescheid vom 13. November 1961 ersehen, daß der Beklagte die erneute Ablehnung der Pflegezulage auf die versorgungsärztliche Untersuchung vom 13./17. Oktober 1961 gegründet hat. Sie hatte hiernach die Möglichkeit, das Gutachten vom 13./17. Oktober 1961 einzusehen; auch hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden, daß ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht vorliegt, wenn ein Gericht sein Urteil auf ein im Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOV) erhobenes Gutachten stützt, das einem Beteiligten nicht zur Kenntnis gebracht worden ist (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Da 14 Nr. 34; a.A. bei etwas anderem Sachverhalt: Bundesverfassungsgericht in Entsch. vom 24. 7. 1963 - 1 BvR 103/60 in SGB 1963 Sonderheft S. 19). Die Klägerin mußte sich jedoch hier bis zur Entscheidung über ihre Berufung zu einer solchen Akteneinsicht oder einer Erwiderung auf die Feststellungen dieses Gutachtens nicht veranlaßt sehen, weil sie ohne vorherige eindeutige Unterrichtung durch das LSG nicht damit rechnen mußte, daß das LSG über den Bescheid vom 13. November 1961 mitentscheiden würde.

Die Rechtsbehelfsbelehrung in diesem Bescheid hat nur den Widerspruch für zulässig erklärt. Demgemäß hat die Klägerin auch Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 1. Februar 1962 hat das VersorgA der Klägerin zwar mitgeteilt, der Bescheid vom 13. November 1961 und der Wider-

- 5 -



- 5 -

spruch der Klägerin seien Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Die Klägerin mußte aus diesem Schreiben des VersorgA aber noch nicht schließen, daß auch das LSG die gleiche Auffassung vertreten und über den Bescheid vom 13. November 1961 mit entscheiden würde. Es handelt sich dabei nicht um die Prozeßerklärung eines Beteiligten, da das Schreiben nicht an das LSG gerichtet ist und überdies nach § 71 Abs. 5 SGG das Land in Angelegenheiten der KOV nicht durch das VersorgA sondern durch das Landesversorgungsamt vertreten wird. Dieses hat dem LSG gegenüber aber nie erklärt, daß nach seiner Auffassung der Bescheid vom 13. November 1961 Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Auch das LSG hat sich den Beteiligten gegenüber vor der mündlichen Verhandlung nicht in diesem Sinne geäußert; es hat dies nicht einmal im angefochtenen Urteil zum Ausdruck gebracht. Das LSG hat der Klägerin ferner auch von dem Schreiben des VersorgA vom 1. Februar 1962, mit dem dieses dem LSG einen Abdruck des Bescheides vom 13. November 1961 übersandt hat, keine Kenntnis gegeben. Aus dem Vermerk in der Terminsladung zum 12. Juni 1963, der Senat habe in der mündlichen Verhandlung auch zu prüfen, "ob" der Bescheid vom 13. November 1961 Gegenstand des Verfahrens werde, konnte die Klägerin noch nicht ersehen, daß das LSG bejahendenfalls schon in der mündlichen Verhandlung über diesen Bescheid mit entscheiden würde. Die Klägerin konnte daraus nicht mehr entnehmen, als daß sich die Vorinstanz über die Einbeziehung dieses Bescheides in das Verfahren bis dahin selbst noch nicht schlüssig war. Unter diesen Umständen durfte das LSG in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1963, nachdem die Klägerin nicht erschienen und auch nicht vertreten war, nicht über den Bescheid vom 13. November 1961 mit entscheiden, da die Klägerin nach dem Vorausgegangenen hiermit nicht rechnen mußte und sie deshalb daran gehindert war, sich insoweit zu den rechtserheblichen Tatsachen und Beweisergebnissen im Sinne des § 128 Abs. 2 SGG zu äußern. Wenn das LSG trotzdem darüber entschied, hat es damit § 128 Abs. 2 SGG ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

letzt. Dieser wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, so daß nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die anderen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen.

Das angefochtene Urteil beruht auch auf dieser Gesetzesverletzung, denn es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn es der Klägerin Gelegenheit gegeben hätte, sich zu der zweiten Ablehnung des Antrags auf Pflegegeld und dem dieser Ablehnung zugrunde liegenden Gutachten zu äußern. Da das LSG die Bescheide vom 8. März 1958 und 13. November 1961 nicht getrennt geprüft, sondern sich bei der Verneinung der Hilflosigkeit zusammenfassend auf alle in diesem Verfahren erstellten Gutachten bezogen hat, war das Urteil in vollem Umfang aufzuheben und die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

